

Anl. 2 DVO 2008 Baurestmassen, bei denen für die grundlegende Charakterisierung keine analytischen Untersuchungen erforderlich sind

DVO 2008 - Deponieverordnung 2008

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die im Folgenden beschriebenen Abfälle dürfen ohne analytische Untersuchungen für die grundlegende Charakterisierung angenommen und abgelagert werden. Für die Ablagerung in Inertabfall- oder Reststoffdeponien ist Punkt 1 anzuwenden, für die Ablagerung in Baurestmassen- oder Massenabfalldeponien Punkt 1 und 2.

1. INERTABFALLDEPONIE UND RESTSTOFFDEPONIE

Die in Liste I genannten Abfallarten dürfen unter folgenden Bedingungen auf einer Inertabfall- oder Reststoffdeponie angenommen und abgelagert werden:

- –Der Abfall muss aus einer einzigen Anfallstelle stammen und es muss sich um eine einzige Abfallart handeln. Unterschiedliche in der Liste aufgeführte Abfallarten können gemeinsam angenommen werden, solange sie aus derselben Anfallstelle stammen.
- –Die Anfallstelle des Abfalls muss angegeben werden.
- –Es dürfen nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchtätigkeiten angenommen werden, dh. Nur solche mit geringen Anteilen anderer Stoffe (zB Metalle, Kunststoffe, Boden, organische Stoffe, Holz, Gummi). Darunter sind Abfälle zu verstehen, die entweder durch einen Rückbau im Sinne der ÖNORM B 2251 „Abbrucharbeiten“, ausgegeben am 1. August 2006, entstanden sind oder aus einer mechanischen Vorsortierung stammen.
- –Nicht zulässig sind Abfälle aus Bau- und Abbruchtätigkeiten, die mit gefährlichen anorganischen oder organischen Stoffen verunreinigt sind, zB Verunreinigungen aufgrund von Herstellungsverfahren am Bau, Verunreinigungen mit Materialien, die in erheblichem Maß gefährliche Stoffe enthalten, Verunreinigungen mit Asbest oder Asbestzement, Bodenverunreinigungen oder Verunreinigungen, die durch die Lagerung oder Verwendung von gefährlichen Stoffen entstanden sind.
- –Es dürfen keine Baustellenabfälle enthalten sein.
- –Es liegt eine Bestätigung des Abfallbesitzers vor, mit der die Einhaltung der genannten Bedingungen und im Fall der Anlieferung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 die Einhaltung der dort genannten Bedingungen bestätigt wird.

Weiters dürfen in Inertabfall- oder Reststoffdeponien auch der Liste I gleichartige Abfälle aus der Produktion von Baustoffen ohne analytische Untersuchungen für die grundlegende Charakterisierung angenommen und abgelagert werden.

Tabelle 1.1 (entsprechend Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung)

Schlüssel- Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise betreffend die Ablagerung
31407	17	Keramik	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen	
31408	17	Glas (zB Flachglas)	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen	
31409	18	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen	ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Glas, Natursteine, Kies, Sand, gebrochene natürliche Materialien und Kalksandstein
31411	29	Bodenaushub	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	Bodenaushubmaterial gemäß § 13 Abs. 1 Z 3
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2	Bodenaushubmaterial gemäß § 13 Abs. 1 Z 3
31411	33	Bodenaushub	Baurestmassenqualität	für die Ablagerung auf einer Inertabfalldeponie, ausgenommen Oberboden und Torf; Bodenaushubmaterial gemäß § 13 Abs. 1 Z 3
31427	17	Betonabbruch	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen	

Tabelle 1.2 (entsprechend Anlage 1 und 2 der Abfallverzeichnisverordnung)

Abfall- code	Sp	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Hinweise betreffend die Ablagerung
17 01 01	10	Beton	sortenreine Fraktion	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
17 01 02	10	Ziegel	sortenreine Fraktion	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen

17 01 03	10	Fliesen, Ziegel und Keramik	sortenreine Fraktion	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
17 01 07	11	Gemische aus nicht verunreinigte Beton, Ziegeln, Mischfraktion Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
17 02 02	10	Glas	sortenreine Fraktion	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
19 12 05	10	Glas	sortenreine Fraktion	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
17 05 04	33	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Baurestmassenqualität	für die Ablagerung auf einer Inertabfalldeponie; Bodenaushubmaterial gemäß § 13 Abs. 1 Z 3, weiters Natursteine, Kies, Sand, gebrochene natürliche Materialien und Kalksandstein; ausgenommen Oberboden und Torf und Boden und Steine aus kontaminierten Flächen

20 02 33 02	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Baurestmassenqualität für die Ablagerung auf einer Inertabfalldeponie; nur Abfälle aus Gärten und Parkanlagen: Bodenaushubmaterial gemäß § 13 Abs. 1 Z 3, weiters Natursteine, Kies, Sand, gebrochene natürliche Materialien und Kalksandstein; ausgenommen Oberboden und Torf und Boden und Steine aus kontaminierten Flächen
-------------	---	--

2. BAURESTMASSENDEPONIE UND MASSENABFALLDEPONIE

In Baurestmassen- und Massenabfalldeponien dürfen zusätzlich zu den in Punkt 1 beschriebenen Abfallarten die in der Liste II genannten Abfallarten unter folgenden Bedingungen ohne analytische Untersuchung für die grundlegende Charakterisierung angenommen und abgelagert werden:

In den genannten Baurestmassen dürfen Bauwerksbestandteile aus Metall sowie Kunststoff, Holz oder anderen organischen Materialien wie Papier, Kork etc. in einem Ausmaß von insgesamt höchstens 10 Volumprozent enthalten sein.

Es dürfen keine Baustellenabfälle enthalten sein.

Weiters dürfen in Baurestmassen- und Massenabfalldeponien auch der Liste II gleichartige Abfälle aus der Produktion von Baustoffen ohne analytische Untersuchungen für die grundlegende Charakterisierung angenommen und abgelagert werden.

Liste II

Tabelle 2.1 (entsprechend Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung)

Schlüssel- Nummer	Sp	Bezeichnung und Spezifizierung	Hinweise betreffend die Ablagerung
31409		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Glas, Natursteine, Kies, Sand, gebrochene natürliche Materialien und Kalksandstein, Mörtel und Verputze, Faserzement, magnesit- und zementgebundene Holzwoolledämmbauplatten und zementgebundener Holzspanbeton
31410		Straßenaufbruch	

31414	Schamotte	Kaminsteine und Schamotte, sofern sie nicht aus Gewerbe- oder Industrieanlagen stammen
31416	Mineralfasern	Mineralwolle (Glas- und Steinwolle) 1)
31438	Gips	auch Mauersteine auf Gipsbasis, Mörtel und Verputze, Stuckaturmaterial, Gipskartonplatten
54912	Bitumen, Asphalt	auch Dachpappe auf Bitumenbasis

1) Staubförmige Emissionen und das Freisetzen von Fasern sind zu vermeiden.

Tabelle 2.2 (entsprechend Anlage 1 und 2 der Abfallverzeichnisverordnung)

Abfall- code	Sp	Abfallbezeichnung Spezifizierung	und Hinweise betreffend die Ablagerung
17 01 01		Beton	auch Gasbeton, Silikatbeton und Faserzement
17 01 02		Ziegel	
17 01 03		Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 02		Glas	
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	insbesondere Asphalt und Bitumen aus Straßenaufbruch, Dachpappe auf Bitumenbasis
17 06 04		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	Mineralwolle (Glas- und Steinwolle) 1)
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	Mauersteine auf Gipsbasis, Gipskartonplatten, Stuckaturmaterial
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	nur Gemische aus den oben genannten Abfallarten sowie Mörtel und Verputze; magnesit- und zementgebundene Holzwoolledämmbauplatten und zementgebundener Holzspanbeton; Kaminsteine und Schamotte, sofern sie nicht aus Gewerbe- oder Industrieanlagen stammen
19 12 05		Glas	nur aus Bau- und Abbruchmaßnahmen

1) Staubförmige Emissionen und das Freisetzen von Fasern sind zu vermeiden.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at